

**Vorsitzendenentscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 3**  
**in der Beschwerdesache 0349/25/3-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 7**

**Datum des Beschlusses:** **24.06.2025**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Ein Anzeigenblatt veröffentlicht am 19.04.2025 eine Anzeige eines Unternehmens, das kostenlose Expertisen zu Schmuck, Uhren, Münzen und Edelmetallen anbietet.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert, dass die Veröffentlichung aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht klar als Werbung erkennbar ist. Sie hätte entsprechend gekennzeichnet werden müssen.

III. Der Verlag teilt mit, dass es bei dem vom Beschwerdeführer klassifizierten „Artikel“ nicht um einen Beitrag der Redaktion, sondern um eine bezahlte Anzeige handele. Diese sei vom Auftraggeber ohne Zutun der Redaktion als fertige Druckvorlage angeliefert worden.

Wie der Beschwerdeführer selbst schreibe, unterscheide sich die Schrifttype der Anzeige von der Schrifttype, die im Zusammenhang redaktioneller Texte verwendet werde. So werde im Text der Anzeige die Schrift „Minion Pro Regular“ verwendet. Für die redaktionellen Texte verwende man hingegen die Schrift „Vollkorn Regular“. Der werbliche Charakter der Anzeige sei auch inhaltlich zu erkennen, nicht zuletzt aufgrund der Angaben im unteren rechten Teil des Motives. Der Text sei schließlich von einem Rahmen umgeben und deutlich abgesetzt.

Zugegebenermaßen müsse man im Nachhinein feststellen, dass die Anzeige offenbar nicht ausreichend als solche erkennbar gewesen sei. Es wäre durchaus angebracht gewesen, das Motiv insgesamt mit dem Begriff „Anzeige“ zu kennzeichnen.

Man habe die Beschwerde zum Anlass genommen, derartige Fälle künftig noch eingehender zu bearbeiten und auf eine eindeutige Kennzeichnung derartiger Motive zu achten. Zu diesem Zweck habe man die an dem Produktionsprozess beteiligten Personen nochmals sensibilisiert.

## **B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses**

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 7 des Pressekodex festgeschriebenen klaren Trennung von Redaktion und Werbung. Wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme selbst einräumte, wäre es im Sinne der Richtlinie 7.1 des Pressekodex angebracht gewesen, die Veröffentlichung mit dem Hinweis „Anzeige“ zu kennzeichnen. Dadurch wäre eine Verwechslungsgefahr mit einem redaktionellen Beitrag ausgeschlossen.

## **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 7 des Pressekodex erteilt der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

### Ziffer 7 – Trennung von Werbung und Redaktion

Die Verantwortung der Presse gegenüber der Öffentlichkeit gebietet, dass redaktionelle Veröffentlichungen nicht durch private oder geschäftliche Interessen Dritter oder durch persönliche wirtschaftliche Interessen der Journalistinnen und Journalisten beeinflusst werden. Verleger und Redakteure wehren derartige Versuche ab und achten auf eine klare Trennung zwischen redaktionellem Text und Veröffentlichungen zu werblichen Zwecken. Bei Veröffentlichungen, die ein Eigeninteresse des Verlages betreffen, muss dieses erkennbar sein.

### Richtlinie 7.1 – Trennung von redaktionellem Text und Anzeigen

Bezahlte Veröffentlichungen müssen so gestaltet sein, dass sie als Werbung für den Leser erkennbar sind. Die Abgrenzung vom redaktionellen Teil kann durch Kennzeichnung und/oder Gestaltung erfolgen. Im Übrigen gelten die werberechtlichen Regelungen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>